

# **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis**

**In Kraft seit 01.01.2025**

**Version 03.07.2024**

Dokumenteninformationen

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und  
Tourismusförderungsabgabe (AbzTG)**

Vom Gemeinderat beschlossen am xx.xx.2024.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1    Zweck	4
Art. 2    Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 3    Träger der Aufgabe	4
<b>II. Gästeabgabe</b>	<b>4</b>
Art. 5    Gästeverzeichnis	4
Art. 6    Meldepflicht für die Logiernächte	4
Art. 7    Individuelle Gästeabgabe	4
Art. 8    Bemessung der pauschalen Gästeabgabe	5
<b>III. Tourismusförderungsabgabe</b>	<b>5</b>
Art. 9    Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	5
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 10   Meldepflicht, Bezug der Formulare	6
Art. 11   Unterjährige Steuerpflicht	6
Art. 12   Unterjährige Steuerpflicht	6
<b>V. Schlussbestimmung</b>	<b>7</b>
Art. 13   Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusgesetz).

## I. Allgemeine Bestimmungen

	<b>Art. 1</b>
Zweck	Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.
	<b>Art. 2</b>
Gleichstellung der Geschlechter	Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.
	<b>Art. 3</b>
Träger der Aufgabe	<sup>1</sup> Die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung. <sup>2</sup> Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Regionalen Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit Viamala Tourismus überwiesen.

## II. Gästeabgabe

	<b>Art. 4</b>
Gästerverzeichnis	Beherberger, im Sinne von Art. 13 lit. b Tourismusgesetz, sind verpflichtet:  a) Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästerverzeichnis einzutragen; b) Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Diese Angaben sind bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats an die mit dem Einzug der Gästeabgabe betraute Institution zu melden.
	<b>Art. 5</b>
Meldepflicht für die Logiernächte	Beherberger, im Sinne von Art. 13 lit. a Tourismusgesetz, melden der betrauten Institution bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.
	<b>Art. 6</b>
Individuelle Gästeabgabe	Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 4.50.

#### Art. 7

Bemessung der  
pauschalen  
Gästeabgabe

Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF	400.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF	450.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF	500.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF	600.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF	700.00
Camping-Stellplatz	CHF	250.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF	250.00

### III. Tourismusförderungsabgabe

#### Art. 8

Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Branchen/Gruppen betragen:

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Alle Kategorien		
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften und andere Beherbergungsformen wie Airbnb	CHF	400.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF	50.00
	CHF	250.00

b) Vermietung von Ferienwohnungen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF	400.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF	450.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF	500.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF	550.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF	600.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF	250.00
Camping – Stellplätze	CHF	250.00

Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):

Grundtaxe pro Jahr	CHF	450.00
bis 25 Plätze	CHF	350.00
bis 50 Plätze	CHF	380.00
bis 75 Plätze	CHF	410.00
bis 100 Plätze	CHF	440.00
bis 150 Plätze	CHF	600.00
bis 200 Plätze	CHF	650.00
mehr als 200 Plätze	CHF	700.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

d) Gewerbebetriebe

Gewerbe I	CHF	350.00
Gewerbe II	CHF	300.00
Gewerbe III	CHF	250.00
e) Personalfaktor pro Mitarbeiter		
bis 10 Mitarbeiter	CHF	50.00
ab 11 Mitarbeiter	CHF	40.00
Nur Beschäftigte ab einem Arbeitspensum von 10 %		
f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe		
Grundtaxe pro Jahr (Gewerbe I)	CHF	350.00
Beitrag pro bewirtschaftete Hektare	CHF	5.00

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 9

Meldepflicht,  
Bezug der  
Formulare

- <sup>1</sup> Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.
- <sup>2</sup> Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Thusis zu beziehen.
- <sup>3</sup> Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.
- <sup>4</sup> Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

### Art. 10

Unterjährige  
Steuerpflicht

- <sup>1</sup> Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Thusis nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.
- <sup>2</sup> Die pauschalen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

### Art. 11

Einzugsprovision

- <sup>1</sup> Die Einzugsprovision zur Deckung der Verwaltungskosten beträgt 2,5 %.
- <sup>2</sup> Übersteigen die Einnahmen die Verwaltungskosten, so wird der Überschuss zur Finanzierung der tourismusrelevanten Infrastrukturen und Dienstleistungen in der Gemeinde Thusis eingesetzt.

## V. Schlussbestimmung

## VI.

### Art. 12

Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2024 auf den 01.01.2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. Mai 2015.

Der Gemeindeammann

Der Leiter Kanzlei

Curdin Capaul

Duri Schwenninger